PLANZEICHENERKLÄRUNG

1)	2)
3)	4)
5)	6)

SCHABLONEN FÜR ANGABEN ZU ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND ZUR BAUWEISE:
1) Art der baulichen Nutzung
2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3) Grundflächenzahl (GRZ)
4) Geschossflächenzahl (GFZ)
5) und 6) Bauweise

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)



1) überbaubare Grundstücksfläche
2) nicht überbaubare Grundstücksfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl



Geschossflächenzahl

I+D — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Dachgeschoss D als Vollgeschoss zulässig

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise, darin:



- nur Einzelhäuser zulässig



- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN, ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlich

M — Mischverkehrsfläche

P — Parkplatz

V — Verkehrsberuhigter Bereich



Gehweg, Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ANLAGEN DER ABFALLENTSORGUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 14 BauGB)

Zweckbestimmungen:

Elektrizitätsversorgung

MC — Wertstoffcontainer-Stellplatz

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN

L-RW — Flächen, die mit Leitungsrechten für die Niederschlags-wasserrückhaltung und - ableitung zugunsten der Anlieger zu belasten sind

Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und zur Bezugshöhe

14.5

z.B. — Bemaßungslinien mit Maßangabe in Meter

78,9

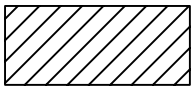
z.B. — Bezugshöhe, s. Textl. Festsetzung Nr. 1.8.3

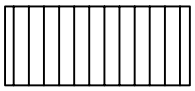
Abgrenzung nur zwischen unterschiedlichen Festsetzungen zur Bezugshöhe bei ansonsten gleichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise

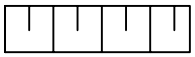
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der ersten Änderung des Bebauungsplanes

Sind in der Planzeichnung lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Vermaßung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie miteinander oder mit der Flurstücksgrenze zusammen.

Planzeichen der Kartengrundlage
(auszugsweise)


Nichtöffentliches Gebäude


Wirtschaftsgebäude


Böschung

Mauer

Zaun


Baum

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer